

An  
Landesinnungen Bau  
Firmenzentralen der Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
5218

Datum  
10.04.2019

## RUNDSCHREIBEN Nr. 09

### Kollektivvertragsabschluss Bauarbeiter 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Rundschreiben Nr. 08 angekündigt dürfen wir Ihnen in der Beilage die mit der Gewerkschaft Bau-Holz abgestimmte **Lohntafel** mit Gültigkeit ab 1. Mai 2019 übermitteln.

Weiters erlauben wir uns auf folgende praxisrelevante Änderungen im Rahmenrecht besonders hinzuweisen:

#### **Lehrlingsentschädigung 4. Lehrjahr**

Alle Lehrlinge im 4. Lehrjahr erhalten künftig eine Lehrlingsentschädigung in Höhe von 90 % des Facharbeiterlohns. Bisher galt dies nur für Doppellehren.

#### **Viertagewoche**

Die Viertagewoche kann in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung eingeführt werden. Sie ermöglicht eine Verteilung der Arbeitszeit auf vier Wochentage (max à 10 Stunden Normalarbeitszeit). Mustervereinbarungen dazu werden wir noch mit gesondertem Rundschreiben übermitteln.

Wird dieses Modell vereinbart, kann an einzelnen Tagen bis zu 12 Stunden gearbeitet werden. Für die 11. und 12. Stunde gebührt jedoch ein Überstundenzuschlag. Ebenso gebühren für Arbeitsleistungen an einem fünften Wochentag Überstundenzuschläge.

#### **Pauschale Fahrtkostenvergütung**

Derzeit gebührt Arbeitnehmern der Ersatz von Fahrtkosten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (vereinfacht: Tagespendler nach § 9 Abschnitt IV, Wochenpendler nach § 9 Abschnitt V). Anstelle dieser Vergütung kann ein pauschales Kilometergeld von 10 Cent vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Arbeitnehmer, die in

Wien wohnhaft sind, sofern sie auf Baustellen im Bundesland Wien arbeiten - hier gilt weiterhin unverändert die Bestimmung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Anders als die bisher im KollIV verankerte Lösung ist diese neue Regelung nicht an die Zustimmung des Hauptverbandes der SV-Träger gebunden, sondern tritt ohne weitere Bedingung mit 1.5.2019 in Kraft.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steibl'.

Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wiesinger'.

Dr. Christoph Wiesinger  
Referent

*Beilage: Lohntafel ab 1.5.2019*